Inhalt

[Konkurs 2](#_Toc1466098)

[Praktische Abwicklung des Konkurses 2](#_Toc1466099)

# Vorverfahren

# Sanierungsverfahren

# Konkurs

## Praktische Abwicklung des Konkurses

Mit der Anmeldung des Konkurses wird vom Insolvenzgericht ein Masseverwalter bestellt, der für die Abwicklung des Konkurses zuständig ist. Zuallererst wird geprüft ob genug Masse vorhanden ist, um den Konkurs abwickeln zu können. Wenn nicht, wird der Konkurs mangels Masse abgelehnt, d.h. der Schuldner kann nicht in Konkurs gehen und bleibt auf seinen Schulden zumindest 30 Jahre sitzen. In Österreich werden mehr Konkurse mangels Masse abgelehnt, als Konkurse angenommen werden. Masseforderungen sind all jene Kosten, die entstehen, um den Konkurs abwickeln zu können, d.h. Gerichtskosten, Masseverwalterkosten und Versteigerungskosten sowie Kosten für Arbeitnehmer, die die Abwicklung durchführen.

Der Masseverwalter lässt üblicherweise sämtliche Schlösser tauschen und kündigt alle Arbeitnehmer, wobei häufig ein paar Mitarbeiter wieder neu eingestellt werden, um das vorhandene Verfahren zu erfassen und eventuelle Aufträge noch fertig Aufträge noch abwickeln zu können.

Der Unternehmer hat kein Zutrittsrecht mehr und auch keine Unterschriftsberechtigung. Er ist vom Konkursverfahren ausgeschlossen. Die Geschäftsführung übernimmt der Masseverwalter oder eine von ihm eingesetzte Person. Die Gläubiger melden ihre Forderungen an, diese werden überprüft und in einer Tagsatzung die Höhe der Quote bestimmt (unter 10%). Das Gericht unterscheidet folgende Forderungsarten:

* Aussonderungen

Sind Vermögensteile, die sich im Besitz aber nicht im Eigentum des Schuldners befinden und daher der Vermögensmasse nicht zuzurechnen sind. Zum Beispiel: Leasinggegenstände, Mietgegenstände, Eigentumsvorbehalt, Ratengeschäfte und Kommissionsware

* Absonderungen

Sind Vermögensgüter, die sich im Eigentum des Schuldners befinden, aber andere Personen haben ein Recht auf diese Güter.